

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.12.2024

Geschäftszeichen:

II 42-1.157.10-23/24

Nummer:

Z-157.10-155

Geltungsdauer

vom: **12. Dezember 2024**

bis: **12. Dezember 2029**

Antragsteller:

Dr. Schutz GmbH

Steinbrinksweg 30

31840 Hessisch Oldendorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Oberflächenbeschichtungssysteme für Parkette und Holzfußböden

"eukula 2K-Wasserlacke"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Anwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "eukula 2K-Wasserlacke" auf Parketten und Holzfußböden.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme sind für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "eukula 2K-Wasserlacke" müssen gemäß Anlage 1 bestehen aus

- einer optionalen lösemittelfreien bzw. lösungsmittelarmen Grundierung auf Polyacrylatbasis,
- einer optionalen Grundierung auf Basis von natürlichen und trocknenden Ölen und Alkydharzen inklusive optionalem Härter auf Polyisocyanatbasis,
- einem optionalen Spachtel auf Polyacrylatbasis sowie
- einem wässrigen Decklack auf Polyurethan- oder Polyacrylatbasis inklusive der Härterkomponente auf Polyisocyanat- bzw. Carbodiimidbasis.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)"¹ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen und dürfen in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten. Die Liste der Produkte und ihre jeweilige chemische Basis sind der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf einem Beipackzettel oder auf der Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein deutlich lesbar anzubringen:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer sowie
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach ABG"

¹ Anhang 8, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem müssen die Bezeichnung und die Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

- Durchführung einer Emissionsprüfung über 28 Tage einmal im Überwachungszeitraum, vorzugsweise am Ende der Geltungsdauer des Bescheides.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

- 3.1 Die Grundierungen "eukula oil 1 FS" und "eukula color oil FS" können optional zweikomponentig verwendet werden, gemäß Tabelle 1. Der Decklack muss zweikomponentig verwendet werden, die Komponenten sind im Verhältnis Stamm-/Decklack : Härterkomponente gemäß der Tabelle 2 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 1: Mischungsverhältnisse der Komponenten der Grundierung

Stammlack (Decköle)	Härterkomponente	Mischungsverhältnis
eukula oil 1 FS	eukula master FS	10 : 1
eukula color oil FS	eukula master FS	10 : 1

Tabelle 2: Mischungsverhältnisse der Komponenten des Decklacks

Stammlack (Decköle)	Härterkomponente	Mischungsverhältnis
eukula extreme (470 oder 472)	eukula Crosslinker G	10 : 1
eukula perform (460)	eukula Crosslinker G	10 : 1
eukula extreme (471 oder 473)	eukula Crosslinker M	10 : 1
eukula perform (461, 462 oder 463)	eukula Crosslinker M	10 : 1
eukula smart (451 oder 452)	eukula Crosslinker M	20 : 1
eukula nature 484	eukula Crosslinker M	10 : 1
eukula free 442	eukula Crosslinker free	10 : 1
eukula VIROBAC 491	eukula Crosslinker M	10 : 1

Das Parkett oder der Holzfußboden wird gemäß dem unten stehenden Aufbau A, B, C, D, E, F, G, H, I oder J mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet.

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	3	130	eukula extreme (470 oder 472) oder
			eukula extreme (471 oder 473) oder
			eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463) oder
			eukula smart (451 oder 452) oder
			eukula nature 484 oder
			eukula free 442 oder
			eukula VIROBAC 491

Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	eukula classic prime 200 oder
			eukula exotic prime 201
Decklack	2	130	eukula extreme (470 oder 471) oder
			eukula extreme (472 oder 473) oder
			eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463) oder
			eukula smart (451 oder 452) oder
			eukula nature 484 oder
			eukula free 442 oder
eukula VIROBAC 491			

Aufbau C

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	2	25	eukula trowel prime 220
Decklack	2	130	eukula extreme (470 oder 471) oder
			eukula extreme (472 oder 473) oder
			eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463) oder
			eukula smart (451 oder 452) oder
eukula nature 484			

Aufbau D

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	eukula oil 1 FS oder
			eukula color oil FS
Decklack	2	130	eukula extreme (470 oder 471) oder
			eukula extreme (472 oder 473) oder
			eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463) oder
			eukula smart (451 oder 452) oder
			eukula nature 484 oder
			eukula free 442 oder
eukula VIROBAC 491			

Aufbau E

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	eukula classic prime 200 oder
			eukula exotic prime 201 oder
			eukula oil 1 FS oder
			eukula color oil FS
Decklack	1	130	eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463)
Spachtel	1	25	eukula trowel prime 220
Decklack	1	130	eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463)

Aufbau F

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	eukula classic prime 200 oder
			eukula exotic prime 201 oder
			eukula oil 1 FS oder
			eukula color oil FS

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	1	130	eukula extreme (470 oder 471) oder
			eukula extreme (472 oder 473)
Spachtel	1	25	eukula trowel prime 220
Decklack	1	130	eukula extreme (470 oder 471) oder
			eukula extreme (472 oder 473)

Aufbau G

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Grundierung	1	130	eukula classic prime 200 oder
			eukula exotic prime 201 oder
			eukula oil 1 FS oder
			eukula color oil FS
Decklack	1	130	eukula nature 484
Spachtel	1	25	eukula trowel prime 220
Decklack	1	130	eukula nature 484

Aufbau H

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	2	130	eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463)
Spachtel	1	25	eukula trowel prime 220
Decklack	1	130	eukula perform (460) oder
			eukula perform (461, 462 oder 463)

Aufbau I

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	2	130	eukula extreme (470 oder 471) oder
			eukula extreme (472 oder 473)
Spachtel	1	25	eukula trowel prime 220

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	1	130	eukula extreme (470 oder 471) oder eukula extreme (472 oder 473)

Aufbau J

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m ²]	Produktname
Decklack	2	130	eukula extreme 484
Spachtel	1	25	eukula trowel prime 220
Decklack	1	130	eukula nature 484

- 3.2 Bei der Anwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Weitere gesetzliche Regelungen (z. B. Gefahrstoffverordnung) bleiben durch die Erteilung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unberührt. Insbesondere sich hieraus ergebende Pflichten zur Ergreifung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems sowie Pflichten hinsichtlich einer Substitutionsprüfung (vgl. § 7 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung) sind zu beachten.

- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden, bei denen die Randbedingungen gemäß DIN EN 14342, Tabelle 1, hinsichtlich Holzart, Dicken, Rohdichten, Aufbau und Untergrund eingehalten sind, erfüllen auch mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "eukula 2K-Wasserlacke" die Anforderungen an die in DIN EN 14342 Tabelle 1 angegebene Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1².

Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden (Holzrohddichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$ und Dicke $\geq 9 \text{ mm}$), die nicht die Bestimmungen in DIN EN 14342, Tabelle 1 einhalten, sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, erfüllen mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "eukula 2K-Wasserlacke" die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1).

- 3.4 Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Gräff
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr. Rabe

² DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2018

Zulassungsgegenstand:
"eukula 2K-Wasserlacke"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Decklack / Stammlack	Chemische Basis	Varianten
1	eukula extreme	Polyurethan	470 (glänzend), 471 (seidenmatt), 472 (matt), 473 (ultramatt)
2	eukula perform	Polyacrylat	460 (glänzend), 461 (seidenmatt), 462 (matt), 463 (ultramatt)
3	eukula smart	Polyacrylat	451 (seidenmatt), 452 (matt)
4	eukula nature	Polyurethan	484
5	eukula free	Polyurethan	442
6	eukula VIROBAC	Polyurethan	491

Lfd. Nr.	Grundierung	Chemische Basis	Varianten
1	eukula classic prime 200	Polyacrylat	keine
2	eukula exotic prime 201	Polyacrylat	keine
3	eukula trowel prime 220	Polyacrylat	keine
4	eukula oil 1 FS	Natürliche und trocknende Öle und Alkydharz	keine
5	eukula color oil FS	Natürliche und trocknende Öle und Alkydharz	eingefärbt

Lfd. Nr.	Spachtel	Chemische Basis	Varianten
1	eukula trowel prime 220	Polyacrylat	keine

Lfd. Nr.	Härterkomponente	Chemische Basis
1	eukula Crosslinker G	Polyisocyanat
2	eukula Crosslinker M	Polyisocyanat
3	eukula Crosslinker free	Carbodiimid

Lfd. Nr.	Optionale Härterkomponente	Chemische Basis
1	eukula master FS	Polyisocyanat